

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen I und II der Stadt Abensberg auf den Grundstücken Flur-Nrn. 973/1 und 973/2 der Gemarkung Pullach**

Nr. IV 3 - 642 - R - AB 27

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in den Gemarkungen Pullach und Abensberg gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Abensberg vom 10. 2. 1987.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung:

**§ 1**

*Allgemeines*

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Abensberg wird in den Gemarkungen Pullach und Abensberg das in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2**

*Schutzgebiet*

1. Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone. Es liegt in den Gemarkungen Pullach und Abensberg.  
Grundstücksteilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet.
2. Die Fassungsbereiche umfassen folgende Grundstücke:  
Tiefbrunnen I: Flur-Nr. 973/1, Gemarkung Pullach  
Tiefbrunnen II: Flur-Nr. 973/2, Gemarkung Pullach
3. Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:  
Flur-Nrn. 162, 166, 965, 965/1, 967, 968, 972, 973, 163 T, 164 T, 165 T, 167 T, 168 T, 171 T, 183 T, 185 T, 966 T, 969 T, 971 T, Gemarkung Pullach.  
Flur-Nrn. 1747, 1747/2, 1749, 1752, 1752/4, 1759/2, 1765/2, 1767, 1767/2, 1770/5, 1773, 1743/1 T, 1748 T, 1749/2 T, 1750 T, 1751 T, 1758 T, 1759 T, 1760 T, 1761 T, 1762 T, 1763 T, 1765/1 T, 1766 T, 1767/3 T, 1770/2 T, 1771 T, 1772 T, 1775 T, 1776 T, 1777 T, 1778 T, 1779 T, Gemarkung Abensberg.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:  
Flur-Nrn. 152, 154, 160, 161, 153 T, 157 T, 158 T, 159 T, 163 T, 164 T, 165 T, 168 T, 171 T, 182 T, 183 T, 184 T, 185 T, 964/1 T, 964/2 T, 966 T, 969 T, 971 T, Gemarkung Pullach.  
Flur-Nrn. 1743, 1744, 1752/5, 1780, 1742 T, 1743/1 T, 1748 T, 1749/2 T, 1750 T, 1751 T, 1752/3 T, 1758 T, 1759 T, 1760 T, 1761 T, 1762 T, 1763 T, 1765 T, 1765/1 T, 1766 T, 1767/3 T, 1767/4 T, 1770/2 T, 1770/3 T, 1771 T, 1772 T, 1775 T, 1776 T, 1777 T, 1778 T, 1779 T, 1780/2 T, 1781 T, Gemarkung Abensberg.
5. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgebietsverschlagn M 1:5000 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 5. 12. 1985. Der Lageplan ist im Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Abensberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Die Fassungsbereiche werden durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur auf geeignete Weise kenntlich gemacht. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte etwa betroffener Grundstücke haben die vorgenannten Maßnahmen zu dulden.

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

## 1. Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2—1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 Offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>  Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fisch- teiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümer- wegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zer- rissen oder Einmündungen oder offene Wasser- ansammlungen herbei- geführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder aus- waschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu er- weitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durch- zuführen*)		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.		verboten	—
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG her- gestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	

\*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Ab- wasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dicht- heit der Kanäle, ein- schließlich der Anschluß- leitungen, nicht vor In- betriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeig- nete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils gelten- den Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

1. Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten unter Ziffer II Ausnahmen zulassen, wenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Einrichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der Ziffer 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht nach ande-

ren Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 10. Februar 1987

Landratsamt:  
I. A. Wagner, Reg.-Direktor